



Einwohnergemeinde

Busswil b. M.

Botschaft

**zur Gemeindeversammlung
vom 1. Dezember 2017**

Orientierung über die Geschäfte der Gemeindeversammlung

Freitag, den 1. Dezember 2017 - 20.00 Uhr - im "Buesu-Saal" des Schulhauses Buswil b.M.

Traktanden

1. Teilrevision Organisationsreglement

Genehmigung der Teilrevision des Organisationsreglementes für die Wahl einer externen Revisionsstelle

2. Wahlen

a. Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin

Wahl bzw. Wiederwahl des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin

b. 1 Mitglied des Gemeinderates:

Wahl bzw. Wiederwahl eines Mitglieds des Gemeinderates

c. Externe Revisionsstelle

Wahl einer externen Revisionsstelle

3. Gemeindeverwaltung – unbefristete Mandatsführung

Genehmigung der unbefristeten Mandatsführung für die Gemeindeschreiberei

4. Budget 2018

Genehmigung der Steueranlagen und des Budgets, Kenntnisnahme der Ergebnisse des Finanzplanes

5. Orientierungen des Gemeinderates

6. Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Zu dieser Versammlung sind alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und -bürger freundlich eingeladen.

Buswil b.M., 11. Oktober 2017

Der Gemeinderat

1. Teilrevision Organisationsreglement

Genehmigung der Teilrevision des Organisationsreglementes für die Wahl einer externen Revisionsstelle

Gemeindepräsident Peter Wegmüller

Anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2016 – erstmals nach den geltenden Vorschriften des neuen Rechnungsmodells HRM“ – haben die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ihre Bedenken darüber geäußert, dass die Prüfungstätigkeit längerfristig durch eine kommunale Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen werden kann. Der Zeitaufwand für die Vorbereitung der Prüfungshandlungen und die fachlichen Anforderungen sind durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen deutlich gestiegen. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfüllen aktuell die gestellten Anforderungen. Auf längere Sicht sind jedoch personelle Veränderungen absehbar und es ist fraglich, ob wiederum fachlich versierte Mitglieder gefunden werden könnten.

Der Gemeinderat hat deshalb in Absprache mit der RPK verschiedene Offerten für eine externe Revisionsstelle oder die Wahl eines externen Revisors in die RPK eingeholt. Die Gespräche und Offerten haben gezeigt, dass die Wahl einer eigenständigen, externen Revisionsstelle hinsichtlich Zeitaufwand und Kosten günstiger ist als den Beizug eines externen Revisionsleiters in die RPK. Die übrigen RPK-Mitglieder müssten trotzdem mehr Zeit investieren und die Koordination von gemeinsamen Terminen mit der externen Revisionsleitung blieben aufwändig.

Der Gemeinderat kam deshalb zum Schluss, dass künftig eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden soll und hat eine Teilrevision des Organisationsreglementes vorbereitet. Die Teilrevision enthält zudem weitere Anpassungen, welche sich aufgrund der geänderten Gesetzesbestimmungen mit dem neuen Rechnungsmodell ergeben haben. Die vorgesehenen Änderungen sind nachfolgend erläutert:

	Bestimmung bisher		Bestimmung neu
Organe	Art. 3 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) – d) unverändert	Organe	Art. 3 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) – d) unverändert e) das Rechnungsprüfungsorgan
Stimmrecht	Art. 4 1 unverändert 2 Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.	Stimmrecht	Art. 4 1 unverändert 2 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ungültigkeit	<p>Art. 10 ¹ unverändert</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7, Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>	Ungültigkeit	<p>Art. 10 ¹ unverändert</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8, Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Gemeindeversammlung	<p>Art. 15 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; - Im zweiten Halbjahr um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; - Innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies verlangt. <p>² und ³ unverändert</p>	Gemeindeversammlung	<p>Art. 15 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; - Im zweiten Halbjahr um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; - Alinea 3 unverändert <p>² und ³ unverändert</p>
Sachgeschäfte	<p>Art. 16 Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.--; - den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern; - die Rechnung; <p>b) – g) unverändert</p>	Sachgeschäfte	<p>Art. 16 Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) - Alinea 1 unverändert - das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern; - die Jahresrechnung; <p>b) – g) unverändert</p>
Wahlen	<p>Art. 17 Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) – c) unverändert d) – die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; e) unverändert 	Wahlen	<p>Art. 17 Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <p>Im geheimen Wahlverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) – c) unverändert d) – die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; e) unverändert in offener Abstimmung f) die externe Revisionsstelle gemäss Art. 30a

Ausgaben und Nachkredite	<p>Art. 18 ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alinea 1 und 2 unverändert - Anlagen in Immobilien - Alinea 4-6 unverändert 	Ausgaben und Nachkredite	<p>Art. 18 ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alinea 1 und 2 unverändert - Finanzanlagen in Immobilien - Alinea 4-6 unverändert
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 22 ¹ unverändert</p> <p>² Der Gemeindepräsident ist unbeschränkt wiederwählbar.</p> <p>³ unverändert</p>	Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 22 ¹ unverändert</p> <p>² Der Gemeindepräsident und die externe Revisionsstelle sind unbeschränkt wiederwählbar.</p> <p>³ unverändert</p>
Unterschrift	<p>Art. 24 ¹ bis ² unverändert</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Finanzverwalter. Ist dieser verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ unverändert</p>	Unterschrift	<p>Art. 24 ¹ bis ² unverändert</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Finanzverwalter. Ist dieser verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Gemeindeschreiber oder Gemeinderatsmitglied).</p> <p>⁴ unverändert</p>
-	-	Neuer Titel	2.1a Rechnungsprüfungsorgan
		Rechnungsprüfung und Datenschutz	<p>Art. 30a ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
		Aufsichtsstelle Datenschutz, Listenauskünfte	<p>Art. 30b ¹ Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p>

Rechnungsprüfungs-kommission und Datenschutz	<p>Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.</p>	<p>² Sie erstattet der Versammlung periodisch Bericht. ³ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p>
	<p>² unverändert</p>	<p>⁴ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. ⁵ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>
Aufsichts-stelle Datenschutz, Listenaus-künfte	<p>Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichts-stelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p>	<p>Art. 32 Aufgehoben (wird zu Art. 30a Abs. 1)</p>
	<p>² bis ⁵</p>	<p>Aufgehoben (wird zu Art. 30a Abs. 2)</p>
Uebrigeständige Kommissionen	<p>Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl</p>	Aufsichts-stelle Datenschutz, Listenaus-künfte
		<p>Art. 33 ¹ Aufgehoben (wird neu zu Artikel 30b Abs. 1)</p>
Einberufung	<p>Art. 39 a) Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>	<p>² bis ⁵ Aufgehoben (wird neu unverändert zu Artikel 30b Abs. 1)</p>
		<p>Art. 34 unverändert</p>
Fehler	<p>Art. 42 ¹ unverändert</p>	Aufzählung ständige Kommissionen
		<p>Art. 39 a) Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
		<p>Art. 42 ¹ unverändert</p>

	² Unterlässt er den Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 98 Gemeindegesetz).		² Unterlässt er den Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Protokoll	Art. 48 Das Protokoll enthält: - Alinea 1 – 7 unverändert - Rügen nach Art. 98 der Gemeindegesetzes - Alinea 9-10 unverändert	Protokoll	Art. 48 Das Protokoll enthält: - Alinea 1 – 7 unverändert - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes - Alinea 9-10 unverändert
Ungültige Wahlzettel	Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.	Ungültige Wahlzettel	Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ermittlung	Art. 61 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.	Ermittlung	Art. 61 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.
	² unverändert		² unverändert
Inkraft-treten	Art. 67 Absatz ¹ und ² unverändert	Inkraft-treten	Art. 67 Absatz ¹ und ² unverändert
		Inkraft-treten der Änderungen vom 1. Dezember 2017	³ Die von den Stimmberechtigten am 1. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen treten auf den 1.1.2018 in Kraft, wobei die Wahl der externen Revisionsstelle bereits am 1. Dezember 2017 durchgeführt wird.

Anhang I zum OgR

Ständige Kommissionen Rechnungsprüfungs- kommission und Datenschutz

Mitgliederzahl ...
Wahlorgan ...
Aufgaben ...
Finanzielle Befugnisse ...
Besonderes...

Anhang I zum OgR

Ständige Kommissionen Rechnungsprüfungs-kommission und Datenschutz

**Die Rechnungsprüfungs-
kommission der
Einwohnergemeinde Busswil b.M.
wird per 1.1.2018 aufgehoben.**

Antrag des Gemeinderates:

Die 6. Teilrevision des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Busswil b.M. ist zu genehmigen.

2. Wahlen

a. Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin

Wahl bzw. Wiederwahl des Gemeindepräsidenten/der
Gemeindepräsidentin

Gemeindevizepräsident Urs Schulthess

Der amtierende Gemeindepräsident Peter Wegmüller ist am 4. Dezember 2015 für den Rest der laufenden Amtsperiode bis am 31. Dezember 2017 gewählt worden.

Er stellt sich für die nächste Amtsperiode 2018-2021 zur Verfügung.

2. Wahlen

b. 1 Mitglied des Gemeinderates:

Wahl bzw. Wiederwahl eines Mitglieds des Gemeinderates

Gemeindepräsident Peter Wegmüller

Gemeinderätin Alexandra Volger ist am 2. Dezember 2016 für den Rest der laufenden Amtsperiode bis am 31. Dezember 2017 gewählt worden.

Sie stellt sich für die nächste Amtsperiode 2018-2021 zur Verfügung.

2. Wahlen

c. Externe Revisionsstelle

Wahl einer externen Revisionsstelle

Gemeindepräsident Peter Wegmüller

Unter der Voraussetzung, dass die Stimmberechtigten im Traktandum 1 der Einsetzung einer externen Revisionsstelle zustimmen, schlägt der Gemeinderat das Treuhandbüro PKO Treuhand GmbH, Kirchberg, zur Wahl für die Amtsperiode 2018-2021 vor.

3. Gemeindeverwaltung – unbefristete Mandatsführung

Genehmigung der unbefristeten Mandatsführung für die Gemeindeschreiberei

Gemeindepräsident Peter Wegmüller

Seit Mitte April 2015 führt die Firma Finances Publiques AG, Bowil, die Gemeindeschreiberei Buswil b.M.. Mandatsleiter ist seit Beginn Hannes Fankhauser. Unterstützt wird er im Bereich Bau durch Frau Margrit Michel, ebenfalls Mitarbeiterin der Finances Publiques AG im Rahmen des laufenden Mandates. Nach Abschluss der Fusionsabklärungen im letzten Jahr und dem

Entscheid, wonach die nächsten 5 Jahre keine Änderungen angegangen werden, hat der Gemeinderat diskutiert, ob die Gemeindeschreiber-Stelle zur Neubesetzung ausgeschrieben werden soll oder ob das bestehende Mandatsverhältnis auf unbefristete Zeit weitergeführt werden soll.

In Anbetracht der Tatsache, dass auch grössere Gemeinden mit der Besetzung von Kaderstellen auf Verwaltungen Mühe bekunden und dass aus Sicht des Gemeinderates das Mandat zur vollsten Zufriedenheit ausgeübt wird, möchte der Gemeinderat auf eine erneute Stellenausschreibung verzichten. In Absprache mit Finanzverwalterin Christa Berger konnte deren Beschäftigungsgrad von bisher 20 auf 30% Stellenprozente erhöht werden. Dafür konnten einige Aufgaben vom Gemeindeschreiber-Mandat zu den Finanzen transferiert und die externen Stunden etwas reduziert werden. Im Hinblick auf einen unbefristeten Mandatsauftrag hat die Finances Publiques AG die Ansätze in einigen Ansätzen reduziert, so dass die jährlichen Kosten etwas tiefer sind als bisher.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die unbefristete Mandatsführung der Gemeindeschreiberei durch die Finances Publiques AG, Bowil, zu genehmigen.

5. Budget 2018

Genehmigung der Steueranlagen und des Budgets, Kenntnisnahme der Ergebnisse des Finanzplanes

Erläuterungen zum Budget 2018

Der Gemeinderat hat das Budget 2018 an seiner Sitzung vom 11. Oktober 2017 verabschiedet.

Das vollständige Budget kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zudem kann es auf der Website www.busswil-bm.ch eingesehen und ausgedruckt werden.

Allgemeines

Das Budget 2018 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Dem Budget 2018 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

- Steueranlage **1.60** Einheiten auf Einkommen und Vermögen (seit 01.01.2011)
- Liegenschaftssteuern 1.2 o/oo des amtlichen Wertes (wie bisher)

Das Budget 2018 sieht folgendes Resultat vor:

	Budget 2018	Budget 2017
Total Aufwand	Fr. 657'075.00	Fr. 649'455.00
Total Ertrag	Fr. 612'786.00	Fr. 610'996.00
Aufwandüberschuss	Fr. 44'289.00	Fr. 38'459.00

Im Jahr 2018 sind keine Investitionen geplant.

Die wichtigsten Geschäftsfälle der Erfolgsrechnung:

- Ab 2018 gibt es keine gemeindeeigene RPK mehr, gemäss GR-Beschluss vom 11.10.2017. Die Rechnungsprüfung wird als externes Mandat geführt.
- Unter Konto Jahresentschädigung und Sitzungsgeld Baukommission werden auch die Sitzungsgelder für durchgeführte Baukontrollen abgerechnet.
- Zur Schulung der Bauabnahmen durch unsere Baukommissionsmitglieder wurde ein externer Bauverwalter zugezogen.
- Erhöhung des Pensums der Finanzverwaltung auf 30 %, gemäss GR-Beschluss vom 23.8.2017.
- Durch oben erwähnte Erhöhung können die Kosten unter Honorare externe Dienstleistungen (Jahreskosten zur Führung der Gemeindeschreiberei durch die Finances Publiques AG) nochmals gesenkt werden.
- Kostenbeteiligung beim Unterhalt Polytronic-Schiessanlage, gemäss GR-Beschluss vom 23.8.2017.
- Die Schulkosten nehmen im 2018 ab, da momentan weniger schulpflichtige Kinder in Busswil wohnhaft sind (Schuljahr 17/18 12 Kinder, Schuljahr 18/19 nur noch 9 Kinder).
- Im Jahre 201 dürfen wir vier Jungbürger feiern.
- Die Beiträge an Vereine werden ab 2018 neu aus dem Legat Annina Zingg finanziert, gemäss GR-Beschluss vom 11.10.2017.
- 2018 findet wieder eine Seniorenreise, welche durch die Kirchgemeinde Melchnau alle zwei Jahre organisiert wird, statt.
- Der Gemeindebeitrag Friedhofwesen erhöht sich, da gemäss Mitteilung von Melchnau die Unterhaltsarbeiten zunehmen.
- Die Budgetzahlen diverser Lastenausgleiche werden auf Grund von Vorjahreszahlen vom Kanton berechnet und so an uns weitergeleitet.
- Die Berechnung der Steuern basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.60 Einheiten. Die Einkommenssteuern der Natürlichen Personen wurden aufgrund der aktuellen Prognosen über die Veranlagungen auf Fr. 310'000.00 erhöht. Die Vermögenssteuern der Natürlichen Personen wird auf Fr. 25'000.00 vermindert.

Antrag des Gemeinderates:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	Fr. 657'075.00	Fr. 619'543.00
Aufwandüberschuss		Fr. 37'532.00
Allgemeiner Haushalt	Fr. 596'286.00	Fr. 551'997.00
Aufwandüberschuss		Fr. 44'289.00
SF Abwasserentsorgung	Fr. 47'319.00	Fr. 53'546.00
Ertragsüberschuss	Fr. 6'227.00	
SF Abfall	Fr. 13'470.00	Fr. 14'000.00
Ertragsüberschuss	Fr. 530.00	

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.60 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 o/oo des amtlichen Wertes
- c) Das Budget 2018 der Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 44'289.00 (Allgemeiner Haushalt) genehmigt.

5. Orientierungen des Gemeinderates

6. Verschiedenes

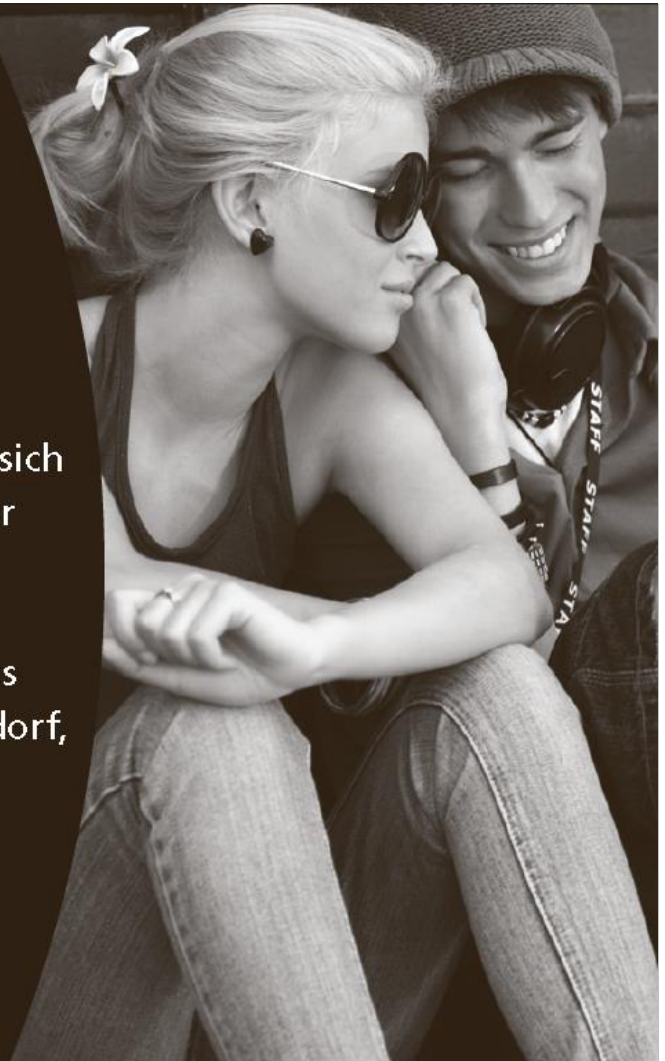
Im Anschluss an die Versammlung sind alle Anwesenden zu einem **Apéro** eingeladen.

Gemeinderat Busswil bei Melchnau

Elternsprech- stunde

Beschäftigt Sie der Umgang
Ihres Sohnes/Ihrer Tochter mit
Suchtmitteln oder machen Sie sich
Sorgen um deren Medien- oder
Essverhalten?

Vereinbaren Sie ein kostenloses
Informationsgespräch in Burgdorf,
Langenthal oder Langnau.
Stiftung Berner Gesundheit
Tel. 034 427 70 70
burgdorf@beges.ch
www.bernergesundheit.ch



Berner Gesundheit
Santé bernoise



Orientierungen aus der Gemeindeverwaltung

Gemeindeverband Wasserversorgung Rottal

Sekretariat: Monika Gygax-Böninger, Kuhnhubel 33 R, 4924 Obersteckholz
☎ 062 922 61 52 ev. 079 543 31 68 / E-Mail: monika.gygax@bluewin.ch

Jährliche Information über die Qualität des Trinkwassers 2017

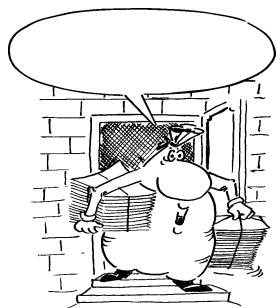
Gesamtergebnis: Die Trinkwasserkontrollen des Jahres 2017 und damit die mikrobiologische Qualität unseres Wassers entsprechen allesamt den Anforderungen gemäss Hygieneverordnung. Das Quellwasser von Melchnau wird mittels einer Ultraviolettanlage desinfiziert und als Trinkwasser zur Verfügung gestellt.

	Bakteriologische Qualität	Gesamthärte in franz. Härtegraden (°f)	Nitratgehalt in mg / l
Reservoir Breitacker Ein-/Auslauf	einwandfrei	23.1 °fH (22 – 24 Härtebereich: „mittelhart“)	15.3 (Toleranzwert gem. FIV ¹ <= 40)

¹ FIV = Fremd- und Inhaltsstoffverordnung)

26. Oktober 2017 mg

Wasserversorgung Rottal



Papier- und Kartonsammlung vom 7. Dezember 2017

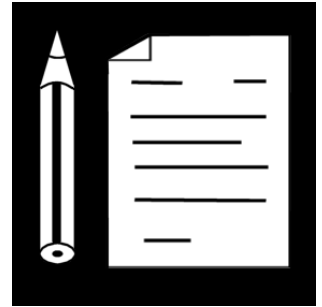
Das **Altpapier** ist gebündelt und bis spätestens um 7.30 Uhr gut sichtbar vor dem Haus zu deponieren. Es wird im Laufe des Morgens eingesammelt bzw. kann zum bereit gestellten Anhänger beim Schulhaus gebracht werden.

Der flachgedrückte und gebündelte **Karton** muss bis um 12.00 Uhr zum stationierten Anhänger beim Schulhaus gebracht werden.

➔ Bitte beachten Sie das separate Flugblatt

Spesenrechnung und Arbeitsrapporte

Delegierte, Abgeordnete, Funktionäre,
Gemeindegewermeister, Schulhausabwartin etc. werden
gebeten, ihre Spesenrechnung und die Arbeitsrapporte bis
am **7. Dezember 2017** bei der Gemeindeverwaltung
abzugeben.



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Über die Festtage bleibt die Gemeindeverwaltung
vom 25. Dezember 2017 bis am 7. Januar 2018
geschlossen. Für allfällige Notfälle können Sie sich an
den Gemeindepräsidenten Peter Wegmüller wenden,
Tel. 079 407 07 00.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Advents- und
Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr.



